

## Vertragsbedingungen für die Evaluierung (PoC) der Exasol Database Software der Exasol Europa Vertriebs GmbH („Exasol“)

Für Angebote von Exasol über die Evaluierung der Exasol Database Software sowie die Evaluierung begleitende Beratung durch einen Presales-Mitarbeiter gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen („VB“) ergänzend zu den Regelungen und Leistungsbeschreibungen im Angebot. Werden im Angebot abweichende Regelungen zu diesen VB getroffen, so gehen diese abweichenden Regelungen den entsprechenden Bestimmungen in den vorliegenden VB vor. Bei Annahme des Angebots („Vertrag“) durch den Vertragspartner sind die nachfolgenden VB Bestandteil des Vertrages.

### 1 Leistungsinhalt

- 1.1 Exasol stellt dem Vertragspartner zeitlich befristet die Software zur Evaluierung zur Verfügung:
- als reine Softwarelizenz (Evaluierungslizenz), oder
  - in Verbindung mit einem Evaluierungssystem (Server-Cluster, also Hardware), das entweder an einem mit dem Vertragspartner vereinbarten Ort aufgestellt wird (MTC) oder dem Vertragspartner per Fernverbindung zur Verfügung steht (ETC).
- 1.2 Die Evaluierung wird durch die Abteilung „Exasol Presales Consulting“ begleitet. Im Anschluss an die Evaluierung werden die Vertragsparteien ein Abschlussmeeting (persönlich oder online) durchführen, um den Verlauf und die Ergebnisse des PoC zu besprechen.
- 1.3 Voraussetzung für die effiziente Durchführung der Evaluierung ist eine angemessene Vorbereitung und Planung mit Definition von Testdatenbeständen inkl. Übergabeformen, Zielsetzungen und Testszenarien. Exasol Presales Consulting unterstützt den Vertragspartner hierbei.

### 2 Allgemeine Bestimmungen

#### 2.1 Definitionen

„Clients- und Treiber“ sind der Client Exaplus sowie die von Exasol bereit gestellten Treiber (z.B. ODBC, JDBC, ADO.NET).

„ETC“, Exasol Trial Cluster, ist der bei Exasol befindliche Server-Cluster, der über eine Fernverbindung für Test-Anwendungen des Vertragspartners vorgehalten wird.

„Evaluierungslizenz“ ist das Nutzungsrecht im Hinblick auf die Software, das entsprechend den Parametern im Angebot und den vorliegenden Vertragsbedingungen beschränkt ist.

„Evaluierungssystem“ ist die Software in Verbindung mit einem Server-Cluster als Mobile Trial Cluster („MTC“) oder als Exasol Trial Cluster („ETC“). Im Angebot ist angegeben, für welche Form des Evaluierungssystems der Vertragspartner sich entschieden hat.

„Exasuite“ besteht aus der Exasol Database Software sowie dem darauf abgestimmten Betriebssystem (Exacluster OS).

„Lizenzserver“ ist eine vorkonfigurierte Hardware (Server), die als Datenträger der Software und als Administrationstool für das Evaluierungssystem eingesetzt wird, indem sie die lizenzierte Nutzung verwaltet und insb. für die RAM-Nutzung im Server-Cluster, den Neustart und die Installation neuer Releasestände erforderlich ist.

„MTC“ ist die in einem sog. Rack zu einer beweglichen (mobilen) Einheit zusammengefassten, parallel geschalteten Server, Lizenzserver und Software, die dem Vertragspartner befristet an einem vereinbarten Ort zu Testzwecken überlassen werden;

„PoC“ bedeutet Proof of Concept, die Evaluierung der Software.

„Software“ ist ein Software-Stack bestehend aus Exasuite sowie von Exasol bereit gestellte Clients und Treiber (z.B. ODBC, JDBC, ADO.NET) sowie jede Modifizierung, Fehlerbehebung, Patch, Bugfix etc., die Exasol

dem Vertragspartner in welcher Form auch immer zur Verfügung stellt (vgl. auch Übersicht unter <https://www.exasol.com/support/browse/SOL-345>).

## 2.2 Geltung der Vertragsbedingungen

Für Verträge mit Exasol sowie vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten ausschließlich diese VB. Vertrags- und Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt. Die in diesen VB aufgeführten Leistungen werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn die Leistungserbringung zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart ist.

## 2.3 Geheimhaltung und Datenschutz

2.3.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen (z.B. Software, Unterlagen, Präsentationen etc.), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind („Vertrauliche Informationen“), auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern die Vertraulichen Informationen so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

2.3.2 Die Vertragspartner machen die Vertraulichen Informationen nur den Mitarbeitern (einschließlich Mitarbeitern von verbundenen Unternehmen) und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Sie belehren diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Vertraulichen Informationen und haben diese Personen durch schriftliche Vereinbarungen zur Geheimhaltung verpflichtet. Dritten kann der Zugang zu Vertraulichen Informationen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der anderen Partei gewährt werden.

2.3.3 Dem Vertragspartner ist es untersagt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Exasol die Ergebnisse aus der Evaluierung oder Leistungsvergleiche mit anderen Evaluierungssystemen Dritter weiterzugeben.

## 2.4 Aufwandsentschädigung, Zahlungen

2.4.1 Die bloße Überlassung des Evaluierungssystems bzw. der Evaluierungslizenz erfolgt unentgeltlich. Für den mit der Zurverfügungstellung des Evaluierungssystems bzw. der Evaluierungslizenz entstehenden Aufwand, insbesondere durch die Betreuung des PoCs, ist an Exasol allerdings eine Aufwandsentschädigung entsprechend dem Angebot zu entrichten.

2.4.2 Soweit im Angebot nicht anderweitig geregelt, sind Zahlungsverpflichtungen 14 Tage nach Eingang der Rechnung beim Vertragspartner ohne Abzug fällig. Befindet sich der Vertragspartner im Annahmeverzug, ist die Aufwandsentschädigung auch ohne Überlassung der Software/des Evaluierungssystems bzw. Erbringung der Dienstleistungen fällig.

2.4.3 Preisangaben von Exasol verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.4.4 Der Vertragspartner kann nur mit den von Exasol unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Vertragspartner Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Exasol an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages steht dem Vertragspartner nur innerhalb dieser Vertragsverhältnisse zu.

## 2.5 Haftung

- 2.5.1 Exasol leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus vorvertraglichen, rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:
- a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
  - b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet Exasol in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
  - c) Bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht; insbesondere Verzug), haftet Exasol in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch in Höhe von 50% der vereinbarten Vergütung je Schadensfall und in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung für alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag insgesamt.
- 2.5.2 Exasol bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Vertragspartner hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik.
- 2.5.3 Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

## 2.6 Verschiedenes

- 2.6.1 Exasol ist berechtigt, zum Zwecke der Vertragserfüllung auch Mitarbeiter von gemäß §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen einzuschalten, bleibt jedoch in jedem Fall gegenüber dem Vertragspartner für die vollständige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich. Wird die Leistung durch einen sonstigen Subunternehmer (nicht durch ein verbundenes Unternehmen) erbracht, wird der Vertragspartner zuvor unterrichtet.
- 2.6.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Nürnberg.
- 2.6.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Regelung.
- 2.6.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Diese Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den von den Vertragspartnern verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzungen am nächsten kommen.

## **3 Nutzungsrechte**

- 3.1 Mit Zahlung der Aufwandsentschädigung erhält der Vertragspartner das einfache, nicht-ausschließliche, zeitlich und örtlich eingeschränkte Recht, zu Testzwecken
- a) das Evaluierungssystem entweder am Standort oder durch eine Fernverbindung, für deren Einrichtung sowie Sicherung der Vertragspartner selbst verantwortlich ist, zu nutzen; oder
  - b) Exasuite auf einem oder mehreren dedizierten Servern („Cluster“) zu betreiben und Exasol Clients und Treiber zu nutzen.

Das Nutzungsrecht ist insbesondere durch die im Angebot vereinbarte RAM-Nutzung bzw. durch sonstige Parameter beschränkt.

- 3.2 Während der Evaluierungsphase erhält der Vertragspartner Zugang zum Exasol Kundenportal, wo sich der Downloadbereich für entsprechende Treiber, Clients und Updates befindet. Er verpflichtet sich, die Nutzungsbedingungen des Kundenportals zu beachten.
- 3.3 Dem Vertragspartner ist es untersagt, (i) das Evaluierungssystem bzw. die Evaluierungslizenz anders als vereinbart anzuwenden oder zu vervielfältigen, (ii) das Evaluierungssystem bzw. die Evaluierungslizenz zu Produktivzwecken einzusetzen, zu verleihen, zu überlassen oder zu übertragen, (iii) die Software zu vervielfältigen, zu verändern, zu dekompileieren oder auf andere Weise zu bearbeiten oder komplett oder teilweise in ein anderes Programm einzufügen, es sei denn es handelt sich um eine notwendige Nutzung im Sinne der §§ 69 d, e UrhG.
- 3.4 Bestimmte Software-Komponenten unterstehen der GNU General Public License sowie vergleichbaren Lizenzbedingungen (kurz „GPL-Komponenten“). Hinsichtlich dieser GPL-Komponenten gelten die jeweils anwendbaren vorgenannten Lizenzbedingungen vorrangig vor diesen Vertragsbedingungen. Die vorgenannten Lizenzbedingungen sind in dem jeweils betroffenen Softwareteil von Exasuite (Software, Treiber, Clients etc.) aufgeführt. Auf Verlangen des Vertragspartners sendet Exasol diese Aufstellungen dem Vertragspartner vor Vertragsschluss in digitaler Form zu.
- 3.5 Spezielle zusätzliche Nutzungsregelungen für Evaluierungssysteme
- 3.5.1 Der Vertragspartner hat jede zumutbare Maßnahme zu ergreifen, um eine rechtswidrige Nutzung des Evaluierungssystems zu verhindern; insbesondere geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Evaluierungssystem vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen. Der Vertragspartner ist für die rechtliche Unbedenklichkeit der eingestellten Daten verantwortlich und verpflichtet sich, keine datenschutz- oder strafrechtlich relevanten Daten im Evaluierungssystem einzustellen oder zu nutzen. Der Vertragspartner wird auch sicherstellen, dass Mitarbeiter, Vertreter, Berater etc., für die der Zugriff auf das Evaluierungssystem erforderlich ist, sich diesen Bestimmungen unterwerfen.
- 3.5.2 Dem Vertragspartner ist bekannt, (i) dass er das Evaluierungssystem als MTC nur in Verbindung mit dem durch Exasol konfigurierten Lizenzserver nutzen darf; (ii) dass das Verändern oder Manipulieren des Lizenzservers einer Rechtsverletzung von Exasols Schutzrechten gleichkommt; (iii) der Vertragspartner ohne die vorherige Zustimmung von Exasol nicht befugt ist, den Lizenzserver aus dem MTC zu lösen und die Software ohne den Lizenzserver zu bedienen.
- 3.5.3 Daten, die zu Testzwecken in das Evaluierungssystem geladen werden, verbleiben zu jeder Zeit im Eigentum des Vertragspartners. Sofern im Angebot nicht anderweitig aufgeführt, werden die auf den Festplatten des Evaluierungssystems eingestellten Daten unverschlüsselt gespeichert.
- 4 Überlassung von Evaluierungssystem/Evaluierungslizenz**
- 4.1 Versendung des MTC: Sofern im Angebot nicht abweichend vereinbart, wird das MTC auf Kosten des Vertragspartners versandt. Der Vertragspartner trägt auch die Kosten für etwaige Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, wenn das Evaluierungssystem an die den Transport ausführende Person übergeben wurde.
- 4.2 Evaluierungslizenz: Die Überlassung der Software erfolgt nach gesonderter Vereinbarung der Parteien durch die Zusendung eines Lizenzkeys, der zur Nutzung der Software berechtigt, durch die Installation von Exasol beim Vertragspartner oder durch Überlassung eines für die Steuerung von Exasuite im Server-Cluster eingesetzten Lizenzservers. Bei Überlassung eines Lizenzservers entrichtet der Vertragspartner die dafür im Angebot vereinbarte Vergütung. Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine andere Software als die überlassene im Cluster zu installieren.
- 4.3 Die Software wird nur im Maschinencode (Binärlizenz) und nicht im Quellcode überlassen.

4.4 Die Benutzerdokumentation zur Software steht dem Vertragspartner auf der Homepage von Exasol zum Download in deutscher und englischer Sprache bereit.

## **5 Fehleranzeige und –behebung, Kommunikation**

5.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, eventuell auftretende Fehler im Evaluierungssystem/der Evaluierungslizenz Exasol unverzüglich zu melden und, soweit erforderlich und zumutbar, an der Fehlerbehebung mitzuwirken.

5.2 Fehler der überlassenen Evaluierungssysteme/Evaluierungslizenz werden nach entsprechender Fehleranzeige nach dem Ermessen von Exasol innerhalb angemessener Zeit behoben. Da die bloße Überlassung des Evaluierungssystems unentgeltlich erfolgt, besteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Fehlerbehebung bzw. Instandhaltung.

5.3 Der Vertragspartner wird für die Dauer des Vertrages durch die Abteilung „Presales Consulting“, auch im Zusammenhang mit einer etwaigen Fehlerbehebung, betreut. Ausschließlich über diese Abteilung hat die gesamte Kommunikation zu Exasol, also inklusive Fehlermeldungen, sonstigen Supportanfragen etc., zu erfolgen.

## **6 Consulting**

6.1 Ist nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart, schuldet Exasol im Rahmen des Consultings kein bestimmtes Ergebnis und übernimmt keine Verpflichtung bzgl. der Erreichung der vom Vertragspartner ggf. verfolgten Ziele. Consulting-Leistungen, die keine lokale Präsenz beim Vertragspartner erfordern, können remote erbracht werden.

6.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich die Preisangaben im Angebot zu den Consulting-Leistungen zzgl. anfallender Reisekosten und zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.3 Ein Personentag umfasst durchschnittlich acht Stunden. Personentage, die in geringerem oder höherem Umfang erbracht werden, werden anteilig auf Stunden- bzw. Minutenbasis abgerechnet.

6.4 Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, stellen die Angaben im Angebot zum Zeitaufwand nur eine unverbindliche Aufwandsschätzung dar. Die Vergütung wird nach tatsächlich aufgewendeten Personentagen bzw. Beratungsstunden zu den im Angebot angegebenen Sätzen abgerechnet. Sollte Exasol im Laufe der Leistungsdurchführung feststellen, dass die geschätzten Aufwände vermutlich überschritten werden, wird der Vertragspartner darüber unterrichtet. Der Vertragspartner wird unverzüglich über das weitere Vorgehen entscheiden und Exasol darüber schriftlich informieren.

6.5 Arbeitsergebnisse: Ist nichts Abweichendes vereinbart, erhält der Vertragspartner an den Arbeitsergebnissen ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Arbeitsergebnisse über den internen Gebrauch hinaus zu verwenden oder – soweit dies nicht innerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung liegt – Dritten zugänglich zu machen.

## **7 Dauer und Beendigung der Evaluierung**

7.1 Soweit nicht anderweitig im Angebot aufgeführt, beträgt die Laufzeit für die Überlassung der Evaluierungslizenz bzw. des Evaluierungssystems vier Wochen ab Bereitstellung bzw. Überlassung. Wurde eine unbestimmte Laufzeit vereinbart, kann der Vertrag – allerdings erst nach Ablauf einer ggf. vereinbarten Mindestlaufzeit – mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

7.2 Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

- 7.3 Evaluierungssystem: Vor Beendigung der Evaluierungsphase ist der Vertragspartner für die ordnungsgemäße Löschung der Testdaten verantwortlich. Vor Ablauf der Evaluierungsphase wird Exasol den Vertragspartner einmal daran erinnern. Reagiert der Vertragspartner auf diese Erinnerung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen, wird Exasol die Daten mit Hilfe gängiger Löschungstools löschen.
- 7.4 Evaluierungslizenz: Nach Beendigung des Vertrages hat der Vertragspartner einen etwaig erhaltenen Lizenzserver, sonstige Datenträger und erstellte Sicherungskopien herauszugeben, die Software zu deinstallieren und etwaig verbleibende Softwarereste aus dem IT-System unumkehrbar zu löschen. Auf Wunsch von Exasol hat der Vertragspartner die Erfüllung der vorgenannten Pflichten schriftlich zu bestätigen.